

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 15 (1935-1936)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Gestaltung der Produktion und der Leitung der Betriebe  
**Autor:** Düby, Kurt  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-332424>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

beiterorganisation, deren Kampf sich gegen das Großkapital richtet. Wohl aber sind es die Kartellherren, die Arbeiter, Bauern und Mittelstand mit hohen Preisen belasten, durch niedrige Löhne den Markt der Handels- und Gewerbetreibenden verkleinern, durch ihr Gebaren die Krise verschärfen und staatliche Institutionen prellen. Aus der Feststellung dieser Tatsachen erwächst die Forderung nach der Kontrolle der Kartelle und Trusts. War ihr höchster Zweck bis jetzt die Erzeugung hoher Profite, so sollen sie inskünftig *unter Verzicht hoher Profite billige Waren liefern und ihren Arbeitern eine menschenwürdige Existenz ermöglichen*. Nicht sie sollen das Volk beherrschen. Umgekehrt sollen sie vom Volke in seinem eigenen Interesse betreut werden. Die staatliche Kontrolle ist der Weg, der zu diesem Ziel führt.

Die Erfüllung dieser Aufgabe, die sich nicht gegen das Volk, sondern nur gegen die dünne Oberschicht der Großkapitalisten auswirkt, muß das Werk der Sozialdemokratie und aller mit ihr arbeitenden Schichten sein. Ist es durch die Kriseninitiative nicht gelungen, die Kontrolle der Kartelle und Trusts als Grundsatz unserer Bundesverfassung einzuverleiben, so wird es die Pflicht von uns allen in den kommenden Monaten und Jahren sein, diese Forderung von neuem als Einzelmaßnahme zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise zum Gegenstand öffentlicher Erörterungen zu machen. In dem Maße, wie die Arbeiterschaft die Notwendigkeit dieser Forderung erkennt, wie sie die gewonnene Einsicht durch die unermüdliche Agitation der Vertrauensleute hinaus in die breitesten Volkskreise trägt, in dem Maße wird der Boden für die wirksame Krisenbekämpfung gelockert werden können.

---

## Gestaltung der Produktion und der Leitung der Betriebe

Von Kurt Düby

In der handwerklichen Produktion des Mittelalters war der Arbeiter nach zwei Richtungen hin an der Gestaltung der Produktion beteiligt. Einmal fertigte er das Arbeitsprodukt vom Anfang bis zum Ende selbst an, hatte also den vollen Ueberblick über das von ihm geschaffene Werk. Sodann aber hatte er, zum mindesten in gewissen Zunftverfassungen, das gesetzliche Recht, vom Gesellen zum Meister aufzusteigen. Dieses Recht wurde dann allerdings gegen das Ende der mittelalterlichen Wirtschaftsepoke durch den numerus clausus stark eingeschränkt.

Die kapitalistische Wirtschaft hat beiden oben geschilderten Einflußmöglichkeiten des Arbeiters auf die Produktion ein Ende gesetzt. Mit der Entwicklung von der Manufaktur über die Fabrik zum heutigen Großbetrieb hat der Arbeiter die Uebersichtsmöglichkeit über die Produktion vollständig verloren. Er ist zum Rädchen im Getriebe geworden. Abgesehen davon, wurde sein Gestaltungswille vollständig

brachgelegt, indem die Produktion ausschließlich durch den Unternehmer und im Spätkapitalismus durch die Direktionen der kartellierten und syndizierten Unternehmergruppen geleitet wurde. Die Arbeitskraft des Arbeiters wurde zur Ware, die dem Wechselspiel von Angebot und Nachfrage unterlag. Daß dieser Ausschluß des Arbeiters von der Gestaltung der Produktion und der Leitung der Betriebe psychologische Wirkungen auf den Arbeiter selbst haben mußte, ist klar. Wenn der Arbeiter sich selbst nicht mehr als Subjekt, sondern als Objekt der Wirtschaft fühlen muß, treten unvermeidlich ungünstige Rückwirkungen auf Initiative und Arbeitsfreude auf.

Einsichtige Sozialreformer, auch kapitalistische Unternehmer, haben diese Gefahr im Verlaufe der Zeit eingesehen. Ohne der Arbeiterschaft ein Recht auf die Mitwirkung an der Gestaltung der Produktion und der Leitung der Betriebe zu geben, versuchten sie, die Arbeiterschaft am Betrieb zu interessieren, indem sie ihr ein Mitberatungsrecht in allen den Fragen einräumten, die das Arbeitsverhältnis selbst berühren (Lohn, Unfallverhütung usw.). Allen diesen Vorschlägen ist aber eines gemein: der Arbeitgeber war an den Rat der Arbeiterschaft, der durch ihre Vertrauensleute in Fabrikkommissionen, Arbeiterkommissionen usw. gegeben wurde, in keiner Weise gebunden. Zudem galten diese sozialreformerischen Vorschläge nur für den einzelnen Betrieb. Angesichts der Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft vom einzelnen Unternehmen weg zur Kartellierung und Syndizierung bedeutete das zum vornherein eine ganz erhebliche Restriktion. Aber nicht nur, weil diese Vorschläge, die zum Beispiel in den Zeiß-Werken in Jena praktische Gestalt annahmen, die Nationalrat Sulzer-Ziegler für die Schweiz propagierte, die Arbeiterschaft nur auf einem ganz beschränkten Gebiet mitberaten ließ, standen die Gewerkschaften dem Problem der Arbeiterkommissionen skeptisch gegenüber. Es kann nicht verhehlt werden, daß die Unternehmer mit der Propagierung solcher Arbeiterkommissionen Nebenzwecke verfolgten, die darauf hinausliefen, den Einfluß der Gewerkschaften auf den einzelnen Betrieb auszuschließen. Wir haben in neuester Zeit ein Beispiel erlebt, wie begründet dieses Mißtrauen der Gewerkschaften gegen solche Arbeiterkommissionen war. Die Therma AG. in Schwanden hat einen durch den Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverband herbeigeführten Beschuß der Belegschaft, bezüglich der Neufestsetzung der Löhne das kantonale Einigungsamt anzurufen, dadurch zu sabotieren versucht, daß sie die Vertrauensleute der Arbeiterschaft unter Druck setzte und in einer im Betriebe selbst unter Druck vorgenommenen Abstimmung den ersten Versammlungsbeschuß umzustürzen versuchte.

Die Arbeiterschaft muß das Postulat der Mitwirkung an der Gestaltung der Produktion und an der Leitung der Betriebe notwendigerweise weiter stecken. Sie verlangt nicht nur die beratende Mitwirkung in Fragen des Arbeitsrechtes, sondern die *Mitentscheidung* in allen Fragen der Betriebswirtschaft, unter enger Mitwirkung der Gewerkschaften. Den ersten Niederschlag dieser Tendenz finden wir in der am 13. November 1918 — man beachte das Datum! — angenommenen

Motion des Kantonsrates des Kantons Zürich, worin der Regierungsrat aufgefordert wurde, im Rahmen eines sozialpolitischen Programmes über die Beteiligung der Arbeiter an der Geschäftsleitung und am Geschäftsgewinn der Betriebe Bericht und Antrag einzubringen. Die Nationalräte Huggler und Sulzer-Schmid wurden vom Regierungsrat des Kantons Zürich damals aufgefordert, Gutachten über diese Frage zu erstatten. Während Huggler eine in beschränktem Umfange durchzuführende Anteilnahme an der Betriebsleitung durch das Mittel der in diesem Sinne auszubauenden Arbeiterausschüsse, unter enger Mitwirkung der Gewerkschaften, vorschlug, lehnte Nationalrat Sulzer-Schmid die Beteiligung der Arbeiter an der Geschäftsleitung rundweg ab, und der Regierungsrat des Kantons Zürich schloß sich seinem Gutachten an.

Dagegen ist einem andern Versuch, das Problem zu lösen, größere Bedeutung zugekommen. In der Weimarer Verfassung des Deutschen Reiches ist zum erstenmal der Grundsatz verankert worden, daß »die Arbeiter und Angestellten dazu berufen sind, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken«. Die »Unabsetzbaren«, das heißt die von der Weimarer Republik übernommenen Richter, speziell diejenigen des Reichsgerichtes, haben die Bedeutung dieses Artikels jedoch sofort abgeschwächt, indem sie erklärten, daß er kein unmittelbares aktuelles Recht sei, das heißt nicht als positive Gesetzesvorschrift zu gelten habe, sondern daß ihm nur programmatiche Bedeutung zu komme. Gestützt auf den erwähnten Artikel in der Weimarer Verfassung, wurde dann von der Nationalversammlung das Betriebsrätegesetz ausgearbeitet, das, wenigstens theoretisch, bis zum Beginn des Dritten Reiches in Kraft stand. § 66 des Betriebsrätegesetzes umschreibt die Aufgabe des Betriebsrates dahin, in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch *Rat* zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für mögliche Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen, sowie in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuarbeiten. Der verfassungsmäßigen Vorschrift der Mitentscheidung wurde dadurch Rechnung getragen, daß der Betriebsrat das Recht hatte, in Betrieben, in denen ein Aufsichtsrat bestand, ein oder zwei Betriebsratsmitglieder in diesen Aufsichtsrat mit Sitz und Stimme zu entsenden. Daneben hatte der Arbeitgeber die Pflicht, vierteljährlich einen Bericht über die Lage und den Gang des Unternehmens und des Gewerbes im allgemeinen, über die Leistungen des Betriebes und den zu erwartenden Arbeitsbedarf im besondern zu erstatten, und zudem in Betrieben, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet waren und die in der Regel mindestens dreihundert Arbeiter oder fünfzig Angestellte im Betrieb beschäftigten, auf Verlangen der Betriebsräte alle Jahre eine Betriebsbilanz und eine Betriebs-Gewinn- und -Verlustrechnung vorzulegen. Dabei war ausdrücklich stipuiert, daß die Befugnis der Gewerkschaften, die Inter-

essen ihrer Mitglieder zu vertreten, durch die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes nicht berührt wurde. Sie hatten im Gegenteil das Recht auf beratende Stimme im Betriebsrat und in den Betriebsversammlungen. Der Rückschritt dieser Bestimmungen gegenüber der verfassungsmäßigen Grundlage tritt klar in Erscheinung. Erstens einmal ist das Mitentscheidungsrecht der Arbeiterschaft praktisch ausgeschlossen worden. Die Entsendung von Arbeitern des Betriebes in den Aufsichtsrat erwies sich als Farce. Zudem galten die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes nur für den einzelnen Betrieb oder höchstens für Betriebsgruppen ein und desselben Unternehmers. Von der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Arbeiterschaft an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte, das heißt an den Kommandostellen der Wirtschaft, war keine Rede mehr. Trotz dieser Kritik aber ist zu sagen, daß das Betriebsrätegesetz viel brauchbares Material zu einer definitiven Lösung dieses Problemes enthält.

Unterdessen ist in Europa der Faschismus groß geworden, der, ohne sie strukturell zu verändern, die »Befriedung der Wirtschaft« durch die Einführung der berufsständischen Ordnung zu erreichen versuchte. Soweit diese Versuche bereits aus dem Stadium der theoretischen Ueberlegung in das der praktischen Verwirklichung übergegangen sind, haben sie kläglich Schiffbruch erlitten. Sowohl die korporative Ordnung der Wirtschaft nach italienischem Muster als auch diejenige nach der päpstlichen Enzyklika »Quadragesimo anno« haben eines gemein: das wirtschaftliche Kampfmittel der Arbeiterschaft, die Gewerkschaften, wird zerschlagen, und die Arbeiterschaft wird ohnmächtig der Willkür des Arbeitgebers ausgeliefert. Dazu kommt, daß die berufsständische Ordnung notwendigerweise zur Aufhebung der Demokratie und zum Prinzip der Diktatur führen muß.

Abschließend ist demgemäß zu sagen, daß alle bisherigen Lösungsversuche sich als unfruchtbar erwiesen haben. Wie stellt sich nun der Plan der Arbeit zu der wirtschaftlich und psychologisch gleich wichtigen Frage? Seiner ganzen Struktur nach macht er einen Unterschied zwischen dem nationalisierten und dem privatwirtschaftlichen Sektor. Im nationalisierten Sektor, das heißt in der eidgenössischen Volkswirtschaftsdirektion und im Volkswirtschaftsrat, im staatlichen Kreditinstitut, in den Großbanken und Versicherungsgesellschaften, in der staatlichen Volksbank und in der Nationalbank, sowie in den nationalisierten Industrien soll die Arbeiterschaft durch das Mittel der Gewerkschaften ein direktes und unmittelbares Mitentscheidungsrecht besitzen. Im privatwirtschaftlichen Sektor soll die Belegschaft, unter voller Wahrung aller Rechte der Gewerkschaften, in den Betriebsausschüssen, in den Betriebsdirektionen und in den Verwaltungsräten der Betriebe nicht nur Mitberatungs-, sondern Mitbestimmungsrecht haben. Mit Recht stellt aber der Plan der Arbeit nicht auf ein Gesetz zur Verwirklichung dieses Ziels ab, sondern sieht die Regelung durch Gesamtarbeitsverträge vor. Gerade die Erfahrungen des Betriebsrätegesetzes haben nämlich gezeigt, daß die gesetzliche Regelung zu starr ist und, bei allem Eingehen auf Einzelfragen, auf die speziellen Ver-

hältnisse des einzelnen Betriebes oder einzelner Betriebsgruppen zu wenig Rücksicht nehmen kann. Die Regelung durch Gesamtarbeitsverträge ist elastischer und praktischer. Allerdings ist der Gesamtarbeitsvertrag schlußendlich die Resultante der sich messenden Kräfte der Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. Der Plan der Arbeit sieht aber vor, daß Gesamtarbeitsverträge dann allgemein verbindlich erklärt werden können, wenn mindestens zwei Drittel der Beteiligten vom Gesamtarbeitsvertrag erfaßt sind. Als weiteren Fortschritt der aktiven Mitwirkung der Arbeiterschaft an der Gestaltung der Produktion gegenüber dem Betriebsrätegesetz stipuliert der Plan der Arbeit im Rahmen des privatwirtschaftlichen Sektors die direkte Einflußnahme der Arbeiterschaft in den Industriedirektorien, im Gewerbeamt und im Handelsamt, im Direktorium des Verbandes des Baugewerbes, im Verkehrs- und Hoteldirektorium. Da diesen Direktorien die planmäßige Leitung der Produktion anvertraut ist, ist die Einflußnahme der Arbeiterschaft auf die Gestaltung der Produktion auch hier gewährleistet. Sind dergestalt die Postulate des Planes der Arbeit erfüllt, ist der Arbeiter vom Objekt wiederum zum handelnden und entscheidenden Subjekt der Wirtschaft geworden. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß durch diese entscheidende Umgestaltung die Nachteile der weitgehenden Spezialisierung und Mechanisierung der Arbeit aufgehoben werden, daß die Gebundenheit des Arbeiters wegfällt, daß er sich wieder als Persönlichkeit fühlen kann und daß demzufolge eine gesteigerte Arbeitsfreude eintreten wird, deren günstige Rückwirkungen auf die Produktion nicht ausbleiben werden.

---

## Sozialistische Boden- und Wohnungspolitik

Von Jakob Peter

### I.

Wer die Geschichte der Sozialpolitik verfolgt, muß überrascht sein, wie spät die Wohnungsfrage in den Gesichtskreis des öffentlichen Interesses und staatlicher Maßnahmen eingetreten ist. Das Wohnen gehört zu den elementarsten Bedürfnissen jedes Menschen. Wie der Vogel sein Nest, das Tier seine Höhle hat, so braucht der Mensch seine, wenn auch noch so primitive Wohnstätte. Wenn die Erklärung der Menschenrechte das Leben als ein unveräußerliches Recht des einzelnen bezeichnet, so muß hierin das Recht auf ein Stück Erde, auf eine Wohnstätte inbegriffen sein. Man hätte natürlicherweise erwarten können, daß der Schutz dieses von den liberalen Vorläufern postulierten Menschenrechtes eine der ersten Aufgaben eines über die polizeilichen Funktionen hinausgehenden sogenannten Wohlfahrtsstaates sein würde. Das wurde von einzelnen Sozialpolitikern auch erkannt und verlangt, aber ohne Erfolg. Während andere allgemeine Bedarfsmittel, wie Wasser, Licht, Straßen- und Eisenbahnen usw., schrittweise unter die Kontrolle der Oeffentlichkeit kamen, blieb die